

# RS OGH 2002/2/26 5Ob11/02g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2002

## Norm

MRG §12a

### Rechtssatz

Einer generellen Rechtsnachfolgeregelung kann dann nicht die Bedeutung der Einräumung eines Weitergaberechts beigemessen werden, wenn an anderer Stelle des Vertrages das Problem des Weitergaberechts ausdrücklich -etwa in Form einer Beschränkung des Kreises jener Personen, die in das Mietverhältnis eintreten können- geregelt wurde. Diesfalls ist die Rechtsnachfolgeregelung nur als Anordnung zu verstehen, die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten auch jedem Einzelrechtsnachfolger zu überbinden.

### Entscheidungstexte

- 5 Ob 11/02g  
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 11/02g

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116542

### Dokumentnummer

JJR\_20020226\_OGH0002\_0050OB00011\_02G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)